

Kleingarten – Pachtvertrag

(Unterpachtvertrag)

Pächternummer: _____

zwischen dem

Kreisverband der Gartenfreunde der Hansestadt Wismar e.V.

dieser vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied,
als Zwischenpächter

im folgenden **Verpächter** genannt

und

..... geb. am.....in.....

Name

Vorname

im folgenden **Pächter** genannt

wohnhaft in
(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

Telefon:.....

E-Mail:.....

Der Pächter hat durch Vorlage des Personalausweises oder anderer Identitätsnachweise nachgewiesen, dass er volljährig und Mitglied im nachfolgenden Kleingartenverein, der entsprechend einer Verwaltungsvollmacht als Verwalter der Kleingartenanlage: _____ fungiert, geworden ist:

.....
Name des Kleingartenvereins lt. Vereinsregistereintragung

im folgenden **Verwalter** genannt

Zwischen dem Verpächter und dem Pächter wird nachfolgender Kleingarten-Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

Pachtgegenstand

- (1) Der Verpächter verpachtet an den Pächter nach Maßgabe des bestehenden Zwischenvertrages aus der

Kleingartenanlage „.....“ in Wismar

den Kleingarten Nr.:im Teilbereich.....

mit einer Fläche von insgesamt: m²

zur ausschließlichen kleingärtnerischen Nutzung.

Mit verpachtet ist der auf den Kleingarten entfallende aktuelle Anteil der Gemeinschaftsflächen der o.g. Kleingartenanlage. Leerstehende Kleingärten gelten als Gemeinschaftsflächen.

Nicht mit verpachtet sind die Anpflanzungen, Baulichkeiten, bauliche Anlagen sowie sämtliche weitere bewegliche Gegenstände im Kleingarten.

Unzulässig ist es insbesondere, den Kleingarten oder die darauf befindlichen Baulichkeiten ganz oder teilweise unterzuverpachten, zu vermieten oder zur unentgeltlichen Nutzung zu überlassen bzw. ohne Zustimmung des Verpächters die Baulichkeiten an Dritte zu übereignen.

Dem Pächter ist bekannt, dass das dauernde Wohnen im Sinne des § 3 (2) Bundeskleingartengesetz (nachfolgend BKleingG) in der Gartenlaube, die sich auf dem Kleingarten befindet, sowie jede Art der gewerblichen Nutzung des Kleingartens und der darauf befindlichen Baulichkeiten nicht erlaubt ist.

- (2) Der Kleingarten wird in dem Zustand verpachtet, in dem er sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet, ohne Gewähr für offene oder heimliche Mängel oder Fehler.

§ 2

Pachtdauer und Kündigung

- (1) Der Pachtvertrag beginnt mit Wirkung ab dem und ist unbefristet. Er endet spätestens mit Beendigung des Zwischenvertrages. Das Pachtjahr beginnt mit dem 1. Dezember eines Kalenderjahres und endet mit dem 30. November des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Stirbt der Pächter, endet der Kleingarten-Pachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt.
- (3) Die Kündigung des Pächters kann jeweils nur zum Ende des Pachtjahres erfolgen und muss dem Verpächter spätestens am dritten Werktag des Monats August des betreffenden Pachtjahres schriftlich zugegangen sein. Die Kündigung des Kleingarten-Pachtvertrages löst keine Entschädigungsverpflichtung des Verpächters aus.
- (4) Die Kündigung des Vertrages durch den Verpächter richtet sich nach den Bestimmungen des BKleingG.
- (5) Der Abschluss eines Kleingarten-Pachtvertrages ist ausschließlich Angelegenheit des Verpächters. Der Abschluss kann nur erfolgen, nachdem der Verwalter dem Abschluss schriftlich zugestimmt hat.

§ 3

Pacht

- (1) Die Pacht beträgt zurzeit je m² und Jahr.....€ und ist durch den Pächter innerhalb der in der Rechnung bestimmten Frist an den Verpächter zu zahlen. Spätestens jedoch bis zum 30.11. des jeweiligen Pachtjahres.
Eine Erhöhung der Pacht erfolgt nach den in § 5 (1) bis (3) BKleingG festgelegten Regelungen. Bleibt der Pächter mit der Zahlung in Verzug, werden je Mahnung Mahngebühren in Höhe von 10,00 € fällig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verzuges und seiner Folgen gemäß §§ 286 ff. BGB. Die Höhe der Mahngebühren kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Verpächters angepasst werden. Das Recht zur Kündigung wegen Zahlungsverzuges bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Verpächter kann nach § 5 (5) BKleingG vom Pächter die Erstattung der öffentlich-rechtlichen Lasten verlangen, die auf dem Grundstück lasten. Dazu gehören insbesondere auch Abgaben und Gebühren z.B. Grundsteuer und Straßenreinigung. Die jeweiligen Beträge sind jeweils spätestens bis zum 25.01. des jeweiligen Kalenderjahres nach Zugang der Rechnung des Verpächters beim Pächter von diesem an den Verpächter zu entrichten.

- (3) Der Verpächter kann nach § 5 (4) BKleingG für von ihm geleistete Aufwendungen für die o.g. Kleingartenanlage, insbesondere für Bodenverbesserungen, Wege, Einfriedungen und PKW-Stellflächen, vom Pächter Erstattung verlangen, soweit die Aufwendungen nicht durch Leistungen der Kleingärtner oder ihrer Organisationen oder durch Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten gedeckt worden sind und soweit sie im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind.
- (4) Zur Absicherung der Ansprüche des Verpächters gegen den Pächter zahlt der Pächter an den Verpächter eine Sicherheitsleistung in Höhe von 200,00 €. Der Betrag ist im Voraus vor dem Abschluss dieses Vertrages an den Verpächter zu zahlen. Erst mit dem fristgerechten Eingang der Sicherheitsleistung auf dem vom Verpächter bezeichnete Konto wird ein Kleingarten-Pachtvertrag abgeschlossen.

Der Verpächter ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit fälligen eigenen Forderungen gegen den Pächter zu verrechnen. Die Verrechnung darf erst mit Beendigung des mit diesem Vertrag begründeten Pachtverhältnisses erfolgen. Der Pächter darf mit der Sicherheitsleistung nicht gegen fällige Forderungen des Verpächters aufrechnen.

Die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erfolgt unverzinst in einer Frist von einem Monat, nachdem der Verpächter dem Pächter schriftlich bestätigt hat, dass die mit diesem Vertrag verpachtete Parzelle vom Verpächter beanstandungslos zurückgenommen wurde und keine finanziellen Ansprüche des Verpächters oder des Kleingartenvereins mehr gegen den Pächter bestehen.

- (5) Die Kosten der Wasserentnahme und Energie aus vorhandenen Versorgungsunterlagen sind ebenso wie der Vereinsbeitrag und die Umlage im Pachtzins nicht enthalten und werden gem. Beschluss des Kleingartenvereins von diesen gesondert erhoben und durch den Verpächter gegenüber dem Pächter in Rechnung gestellt.
- (6) Bleibt der Pächter mit der Zahlung der Pacht bzw. sonstigen geldlichen Forderungen des Verpächter bzw. des Kleingartenvereins trotz erfolgter schriftlicher Mahnung länger als 2 Monaten im Verzug, so ist der Verpächter berechtigt, dass Pachtverhältnis nach Maßgabe der Bestimmungen des BKleingG zu kündigen.
- (7) Ein Erlass der Pacht wegen Misswuchs, Wildschaden, Hagelschlag, Überschwemmung oder dergleichen kann vom Pächter nicht gefordert werden.
- (8) Die Aufrechnung gegen die Pachtforderung ist nur mit einer vom Verpächter anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung zulässig oder mit einem Gegenanspruch des Pächters, der aus einem zur Leistungsverweigerung berechtigten Anspruch hervorgegangen ist.

§ 4

Nutzungsbestimmungen

- (1) Gemäß § 1 (1) BKleingG ist der Kleingarten ein Garten, der dem Pächter (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient (**kleingärtnerische Nutzung**). Wohnen im Garten ist entsprechend den Regelungen des § 3 (2) BKleingG nicht zulässig.
- (2) Die Satzung des Verpächters, die Rahmengartenordnung vom Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V. sowie die Satzung und die Gartenordnung des Verwalters sowie Beschlüsse des Verpächters und des Kleingartenvereins hinsichtlich der Nutzung des Kleingartens bzw. den Gemeinschaftseinrichtungen der o.g. Kleingartenanlage in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Kleingarten-Pachtvertrages. Der Pächter bestätigt, dass er die vorbezeichneten Dokumente in der aktuell gültigen Fassung erhalten hat.

- (3) Die **Errichtung von Baulichkeiten** auf dem Kleingarten bedarf der schriftlichen Genehmigung eines in Textform zu stellenden Antrags des Pächters durch den Verpächter. Eine Genehmigung richtet sich nach dem BKleingG, der Bauordnung i.V.m. der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, Baubestimmungen der zuständigen Gemeinde (z.B. Bebauungsplan) und den vom Verpächter erlassenen Bauvorschriften. Der Pächter bestätigt, dass er die aktuell gültigen Fassung der Bauvorschriften des Verwalters erhalten hat.
- (4) Der Pächter hat an der vom Kleingartenverein festzulegenden Stelle die Nummer seines Kleingartens auf seine Kosten anzubringen.
- (5) Der Pächter verpflichtet sich, die vom Kleingartenverein beschlossenen **Gemeinschaftsleistungen** entsprechend den Bestimmungen der erlassenen Gartenordnung des Kleingartenvereins selbst oder durch von ihm bestimmte Dritte entsprechend der Ordnung des Verwalters zu erbringen. Beteiligt sich der Pächter oder in Ausnahmefällen von ihm ersatzweise bestimmter Dritte nicht an den Gemeinschaftsarbeiten, so ist der Kleingartenverein berechtigt, vom säumigen Pächter eine finanzielle Abgeltung zu verlangen. Die Höhe der Abfindung wird durch die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins beschlossen. In besonders gelagerten Fällen kann der Kleingartenverein Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen.

§ 5

Rechte und Pflichten des Verpächters und des Pächters

- (1) Dem Verpächter bzw. von ihm bevollmächtigten Personen sowie dem Grundstückseigentümer ist im Rahmen des Zwischenpachtvertrages bzw. der Verwaltungsbefugnis der Zutritt zur Parzelle und Gartenlaube nach vorheriger Ankündigung zu gestatten.
Dies gilt auch für die beauftragten Wertermittler zum Wertermittlungstermin, wenn dieser Termin von den Wertermittlern dem Pächter mind. 4 Wochen angekündigt worden ist oder mit dem Pächter vereinbart wurde.

Bei Gefahr im Verzug kann die Parzelle und Gartenlaube auch in Abwesenheit des Pächters ohne vorherige Ankündigung betreten werden.
- (2) Der Pächter hat das Recht und die Pflicht, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleingG und denen dieses Vertrages zu gestalten und kleingärtnerisch zu bewirtschaften. Der Anbau von Cannabispflanzen i. S. v. Art. 1 § 1 Nr. 7. – 9. Cannabisgesetz ist verboten. Das Halten von Tieren im Kleingarten ist verboten. Die Bienenhaltung ist mit schriftlicher Zustimmung des Kleingartenvereins und des Verpächters zulässig.
- (3) Der Pächter hat jeden Wechsel seiner Wohnanschrift und/oder seiner Kontaktdaten dem Verpächter unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Wohnungswechsel bzw. der Änderung der Kontaktdaten, in Textform mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflicht sind eventuell für die Ermittlung der ladungsfähigen Wohnanschrift des Pächters anfallende Kosten durch den Pächter zu tragen.
- (4) Bleibt der Pächter mit der Zahlung von Entgelten für den Strom- und Wasserverbrauch nach deren Fälligkeit in Verzug und leistet er diese auch nach einer Mahnung in Textform innerhalb von zwei Monaten nicht, ist der Verwalter nach den Regeln des Verwalters berechtigt, von seinem Zurückbehaltungsrecht durch Unterbrechung der Versorgung bis zur vollständigen Begleichung der geschuldeten Beträge zuzüglich des Ersatzes eventueller Verzugsschäden sowie der Kosten für die Unterbrechung und den Wiederanschluss Gebrauch zu machen.

§ 6

Kündigung durch den Verpächter

- (1) Bleibt der Pächter mit der Zahlung der von ihm für ein Vierteljahr zu zahlenden Pacht im Verzug und zahlt nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der in Textform erfolgten Mahnung, so ist der Verpächter nach § 8 Nr. 1 BKleingG zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages berechtigt.
- (2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag gleichfalls fristlos kündigen, wenn der Pächter oder von ihm auf der gepachteten Kleingartenparzelle geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft des Kleingartenvereins so nachhaltig stören, dass dem Verpächter und dem Kleingartenverein die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (3) Insbesondere strafbare Handlungen des Pächters bzw. von ihm auf der gepachteten Kleingartenparzelle geduldete Personen, z.B. Eigentumsvergehen, Körperverletzung oder jegliche Angriffe auf Vorstandsmitglieder innerhalb der Kleingartenanlage, berechtigen den Verpächter zur fristlosen Kündigung.
- (4) Der Verpächter kann den Kleingarten-Pachtvertrag nach den Regelungen des § 9 (1) Nr. 1 BKleingG zum 30. November eines Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer in Textform abgegebenen Abmahnung des Verpächters Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube entgegen den Bestimmungen des § 3 (2) BKleingG zum dauerhaften Wohnen benutzt, Baulichkeiten auf der von ihm gepachteten Parzelle ohne die gemäß § 4 (3) dieses Vertrages erforderliche Genehmigung errichtet oder verändert, die Parzelle ohne Zustimmung des Verpächters einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel auf der Parzelle nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert oder nicht fristgerecht leistet. Diese Regelung gilt gleichfalls für den Fall, dass der Pächter gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt und trotz schriftlicher Abmahnung des Verpächters die erhobenen Beanstandungen nicht abstellt oder unterlässt. Der Verpächter ist gegebenenfalls auch berechtigt, nach vorheriger Ankündigung mit Fristsetzung, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

§ 7

Verwaltungskosten

- (1) Die Kosten der Verwaltung der Parzelle durch den Verpächter bzw. den Kleingartenverein als Verwalter der Kleingartenanlage werden durch die Beiträge des Verpächters und des Kleingartenvereins sowie durch vom Pächter als Mitglied des Kleingartenvereins zu erbringende Gemeinschaftsleistungen abgegolten.
- (2) Bei Verlust der Mitgliedschaft des Pächters im Kleingartenverein ist der Pächter aus diesem Kleingarten-Pachtvertrag verpflichtet, geldliche und sonstige Gemeinschaftsleistungen für den Verpächter zu erbringen.

Insbesondere hat der Pächter auch nach dem Verlust der Mitgliedschaft im Kleingartenverein einen vom Verpächter nach billigem Ermessen festgesetzten, angemessenen Betrag für die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Anpachtung des Vereinsgeländes der Kleingartenanlage und für die Benutzung und Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen des Kleingartenvereins, mindestens in Höhe des doppelten Mitgliedsbeitrages des Kleingartenvereins, an den Verpächter zu zahlen.

Darüber hinaus ist der Pächter auf Anordnung des Verpächters zur Gemeinschaftsleistungen für den Kleingartenverein verpflichtet. Der Umfang der zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen entspricht dem Umfang der von den ordentlichen Mitgliedern des Kleingartenvereins zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsleistungen ist von dem Pächter der von der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins für die Nichtleistung der Gemeinschaftsleistungen festgesetzte Betrag an den Verpächter zu entrichten.

§ 8

Kündigung und Rückgabe des Kleingartens

- (1) Nach Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses ist der Pächter verpflichtet, auf seine Kosten die Parzelle geräumt von sämtlichen Baulichkeiten, sonstigen Anlagen und Anpflanzungen an den Verpächter herauszugeben.
- (2) Der Verpächter kann dem Pächter im Einzelfall gestatten, die auf der Parzelle befindlichen Baulichkeiten, sonstigen Anlagen und Anpflanzungen an einen vom Verpächter zu benennenden Nachpächter zu veräußern, sofern der neue Pächter diese Baulichkeiten, sonstigen Anlagen und Anpflanzungen zu übernehmen bereit ist. Weitere Voraussetzung für eine Gestattung ist, dass sich die Parzelle in einem sich aus einer fortlaufenden ordnungsgemäßen kleingärtnerischen Bewirtschaftung ergebenden Zustand befindet.

Der Pächter bleibt trotzdem verpflichtet, Baulichkeiten, sonstigen Anlagen und Anpflanzungen zu beseitigen, deren Beseitigung der Verpächter verlangt. Insbesondere ist der Pächter verpflichtet, die ohne die gemäß § 4 (3) dieses Vertrages erforderliche Genehmigung errichteten oder veränderten bzw. gegen das Kleingarten- bzw. Baurecht verstoßenden Baulichkeiten sowie nach der Rahmengartenordnung nicht zulässige Anpflanzungen zu entfernen.

- (3) Im Fall einer fristlosen Kündigung gemäß § 8 BKleingG ist eine Räumungsfrist von einem Monat ab Zugang der Kündigung vereinbart.
- (4) Eine Verlängerung des Pachtverhältnisses über den Beendigungszeitpunkt hinaus ist nicht zulässig. Einer solchen Fortsetzung widerspricht der Verpächter ausdrücklich. § 545 BGB findet keine Anwendung.
- (5) Der Verpächter hat für seine Forderungen aus dem Pachtverhältnis ein Pfandrecht gem. §§ 581 i.V.m. §§ 562 ff. BGB an den auf der verpachtenden Parzelle befindlichen Sachen des Pächters sowie an dessen evtl. entstehenden Entschädigungsforderungen analog § 11 BKleingG.

§ 9

Wertermittlung der Baulichkeiten, sonstigen Anlagen und Anpflanzungen auf der Parzelle

- (1) Der Verpächter sorgt bei einer Gestattung gemäß § 8 dieses Vertrages auf schriftlichen Antrag des ausscheidenden Pächters in Anwendung des § 11 (1) Satz 2 BKleingG entsprechend der jeweils gültigen Wertermittlungsrichtlinie vom Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V. für die fachgerechte Abschätzung der im Kleingarten verbleibenden Baulichkeiten, sonstigen Anlagen und Anpflanzungen.
- (2) Das Wertermittlungsergebnis ist dem Verpächter, dem Verwalter, dem ausscheidenden Pächter und dem nachfolgenden Pächter schriftlich bekanntzugeben.

- (3) Die Kosten der Wertermittlung trägt der ausscheidende Pächter. Der ausscheidende Pächter ist verpflichtet, bei der Auftragserteilung einen durch den Verpächter zu bestimmenden Vorschuss auf die Kosten der Wertermittlung an den Verpächter zu zahlen.
- (4) Der Entschädigungsbeitrag ist um diejenigen Kosten zu kürzen, die ggf. erforderlich sind, um den Kleingarten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen u.a. auch, um nichtzugelassene Aufbauten und Anpflanzungen zu entfernen.

Kommt der ausscheidende Pächter der Verpflichtung zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Kleingarten-Pachtvertrages im Sinne dieses Vertrages nach einer Aufforderung in Textform mit Fristsetzung nicht nach, ist der Verpächter berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Parzelle herzustellen und dem ausscheidenden Pächter den Aufwand und die entstehenden Kosten nach den beim Verpächter üblichen Sätzen für Gemeinschaftsleistungen in Rechnung zu stellen. Diese Regelung gilt gleichfalls für den Fall, dass der Verpächter die Beseitigung sämtlicher Baulichkeiten, sonstigen Anlagen und Anpflanzungen gemäß dieses Vertrages verlangt.

- (5) Der abgebende Pächter tritt hiermit unwiderruflich einen Teil des ihm gegenüber einem Folgepächter zustehenden Kaufpreises in Höhe der dem Verpächter bzw. dem Kleingärtnerverein ihm gegenüber bestehenden Forderungen an den Verpächter ab. Der Verpächter nimmt die Abtretung hiermit an.

§ 10 Haftung

- (1) Veränderungen des Pachtgegenstandes, insbesondere das Herstellen von Bodenvertiefungen und -aufschüttungen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Sie sind auf Verlangen wieder zu beseitigen.
- (2) Für Veränderungen oder Verbesserungen an dem Pachtgegenstand wird der Pächter nicht entschädigt. Auch darf er solche ohne Zustimmung des Verpächters nicht wieder beseitigen.
- (3) Der Pächter darf nur mit Zustimmung des Kleingartenvereins Obstbäume, die sich auf der Parzelle befinden, beseitigen.

§ 11 Vertragsänderungen

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift der Vertragspartner. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur in dieser Schriftform verzichtet werden.

§ 12 Altverträge

Mit diesem Kleingarten-Pachtvertrag wird das Kleingartenpachtverhältnis lt. dem Kleingarten-Pachtvertrag vomfür diese Parzelle fortgesetzt.

§ 13 Zusatzvereinbarungen

- (1) Festlegungen, die sich aus dem Zwischenpachtvertrag ergeben, sind als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Der Pächter verpflichtet sich, die auf der gepachteten Parzelle befindliche Gartenlaube über die z. Zt. bestehende Gruppenversicherung des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V. gegen die Gefahren Feuer, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Wenn eine Laubenversicherung bei einer anderen Versicherung besteht, muss ein Nachweis erbracht werden.

- (3) Es wird nachstehend weiter vereinbart:

Bei bestehenden Pachtverträgen wird eine Feuerschadenberäumungsversicherung Pflicht, wenn keine Laubenversicherung besteht

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen des Vertrages unwirksam sein, ist die in Wegfall geratene Klausel durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen am nächsten kommt. Der Bestand des übrigen Vertrages bleibt unberührt.

§ 15

Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der Ort der Kleingartenanlage, in der die mit diesem Pachtvertrag verpachtete Parzelle gelegen ist.
- (2) Für den Fall, dass der Pächter nach Abschluss dieses Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach außerhalb des Erfüllungsortes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist vereinbart, dass Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag herzuleitenden Ansprüche der Ort ist, an dem die mit diesem Pachtvertrag verpachtete Parzelle gelegen ist.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Der Pächter erklärt, dass er eine Ausfertigung dieses Kleingarten-Pachtvertrages (Unterpachtvertrag) erhalten hat.
- (2) Weiter bestätigt der Pächter, dass er bei Abschluss dieses Vertrages die Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Satzung, der Rahmengartenordnung und der Bauvorschriften des Verpächters sowie der Satzung, der Gartenordnung und der Bauvorschriften des Kleingartenvereins hatte. Die darin enthaltenen Regelungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Wismar, den

Der Pächter:
(Unterschrift)

Der Verpächter:

(Unterschrift des/der Bevollmächtigten des Verpächters und Stempel)

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Pächter, nachstehende Anlagen erhalten zu haben:

.....

Wismar, den

Der Pächter:
(Unterschrift)

Ausfertigungen dieses Vertrages:

1x Pächter
1x Verpächter

Muster